SATZUNG DER GEMEINDE LABOE KRS. PLÖN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 -APFELGARTEN-

TEIL A: LANZEICHNUNG

M=1:500

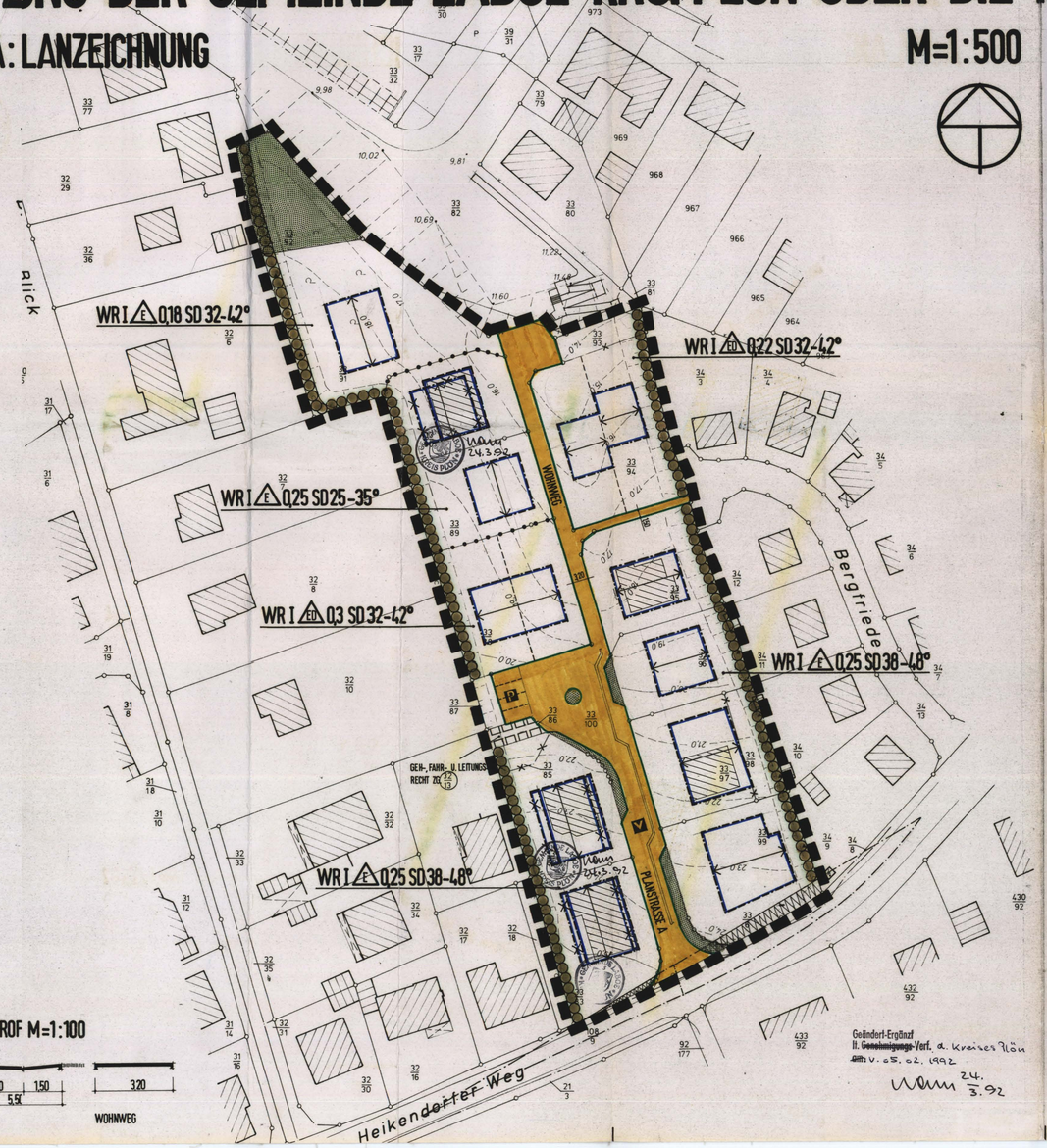

Geändert-Ergänzt
lt. ~~Genehmigungs~~-Verf. d. Kreises Plön
~~am~~ v. 05.02.1992
24.
3.92

STRASSENPROF M=1:100

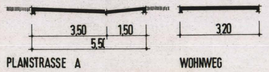

ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS DER 1. ÄNDERUNG	§ 9(7)	BAUGB
WR	REINES WOHNGEBIET	§ 3	BAUNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 16	BAUNVO
0,25	GRUNDFLÄCHENZAHL, Z. B. 0,25	§ 16	BAUNVO
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22	BAUNVO
ED	NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22	BAUNVO
SD 38-48°	SATTELDACH, Z.B. 38-48° DACHNEIGUNG	§ 82	LBO
⟷	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9(1) 2	BAUGB
	BAUGRENZE	§ 9(1) 2	BAUGB
V	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN, VERKEHRSBERUHIGT	§ 9(1) 11	BAUGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9(1) 11	BAUGB
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	§ 9(1) 11	BAUGB
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	§ 9(1) 15	BAUGB
	GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN FLURSTÜCK 32/13	§ 9(1) 21	BAUGB
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHE -SICHTDREIECK-	§ 9(1) 10	BAUGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16(5)	BAUNVO
	KNICK ZU ERHALTEN	§ 9(1) 25	BAUGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- " , KÜNFTIG FORTFALLEND
- " , GEPLANT
- 33/92 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- 17,0 HÖHENLINIE
- BÖSCHUNG
- SICHTDREIECK

TEIL B: TEXT

1. GEBÄUDEGESTALTUNG:

1.1 DIE AUSSENWANDFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND IN PUTZ- ODER SICHTMAUERWERK AUSZUFÜHREN; FENSTERBRÜSTUNGEN UND GIEBELDREIECKE KÖNNEN AUCH MIT HOLZSCHALUNG VERBLENDET WERDEN.

1.2 ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR ROTE DACHPFANNEN ZULÄSSIG. GARAGEN SIND IN DER GESTALTUNG DEN WOHNGEBÄUDEN ANZUPASSEN.

2. MASS DER BAULICHEN AUSNUTZUNG:

DREMPEL SIND NUR BIS 0,50 m HÖHE ZULÄSSIG (SCHNITTLINIE DER GEBÄUDE-AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT, GEMESSEN ÜBER FUSSBODENOBERKANTE).

3. SOCKELHÖHEN:

DIE OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN DARF MAX. 0,70 m ÜBER DER ERSCHLIESSUNGS-EBENE (STRASSE) LIEGEN. MASSGEBEND IST DIE SCHNITTEBENE IN GEBÄUDEMITTE.

4. SICHTDREIECKE:

DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON NEBENANLAGEN GEM. § 14(1) BauNVO UND JEGLICHER BEPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70 m HÖHE ÜBER STRASSENOBERKANTE FREIZUHALTEN.

ÜBERSICHTSPLAN M=1:5000

AUFGRUND DES § 10 (BEI FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN : "AUFGRUND DER §§ 10 UND 172") DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I. S. 2253), (BEI AUFNAHME ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN ALS FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN ZUSÄTZLICH: "SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBl. SCHL.-H. S. 86") WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GE-MEINDEVERTRETUNG VOM 5.10.1990 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7, 1.ÄND. FÜR DAS O.G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE-VERTRETUNG VOM 11.12.1990.
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 15.1.1991 BIS ZUM 29.1.1991 ~~DURCH ABDRUCK IN DER (ZEITUNG) IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM~~ ..... ERFOLGT.

LABOE , DEN 20.12.1991. BÜRGERMEISTER SIEGEL

~~DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BauGB 1986 IST AM ..... DURCHGEFÜHRT WORDEN /~~ AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.12.1990 IST NACH § 3 ABS. 1(1. - 3.) BauGB 1986 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

LABOE , DEN 20.12.1991. BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 29.6.1990 ZUR ABGABE EINER STELLUNG-NAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

LABOE , DEN 20.12.1991. BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 30.5.1991 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

LABOE , DEN 20.12.1991. BÜRGERMEISTER SIEGEL

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLAN-ZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BE-GRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13.7.1991 BIS ZUM 9.8.1991 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN NACH § 3 ABS.2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGS-FRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ~~AM ..... IN (ZEITUNG) ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT)~~ (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM 1.6.1991 BIS ZUM 8.7.1991 DURCH AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

LABOE , DEN 20.12.1991. BÜRGERMEISTER SIEGEL

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 28.10.1991. SOWIE DIE GEO-METRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

Dipl. Ing. Hinrich Möller
öffentl. bestellter Vermessungsingenieur
Wilhelmstr. 29a, 2300 Kiel, Tel. 91021

KIEL , DEN 25.11.1991 ~~KATASTERAMT~~

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENT-LICHER BELANGE AM 3.10.1990 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

LABOE , DEN 20.12.1991. BÜRGERMEISTER SIEGEL

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUS-LEGUNG VOM ..... BIS ZUM ..... GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM ..... BIS ZUM ..... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN) ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND AN-REGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGE-BRACHT WERDEN KONNTEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGS-FRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GE-MACHT WERDEN KÖNNEN, AM ..... IN (ZEITUNG) ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT) (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM ..... BIS ZUM ..... DURCH AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. ODER: DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i.V.m. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BauGB DURCHGEFÜHRT.

LABOE , DEN ..... BÜRGERMEISTER SIEGEL

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 3.10.1990 VON DER GEMEINDE-VERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GE-MEINDEVERTRETUNG VOM 3.10.1990 GEBILLIGT.

LABOE , DEN 20.12.1991 BÜRGERMEISTER SIEGEL

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 UND ABS. 3 BauGB IST DURCHGEFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT DES KREISES PLÖN / ~~INNENMINISTER~~ HAT AM 2.10.92 BE-STÄTIGT, DASS

- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT -

ODER:

~~- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND -.~~

LABOE , DEN 8.07.92 BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

LABOE , DEN 8.07.92 BÜRGERMEISTER SIEGEL

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SO-WIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENST-STUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, UND ÜBER DEN IN-HALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 23.07.92 (VOM 13.07. BIS ZUM 12.08.92) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄN-GELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄ-DIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 23.07.92 IN KRAFT GETRETEN.

LABOE , DEN 4.11.92 BÜRGERMEISTER SIEGEL

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7, GEMEINDE LABOE

BEARBEITUNG : 30. 11. 90

THOMAS SCHRABISCH FREISCHAFFENDER ARCHITEKT BDA
PAPENKAMP 57 2300 KIEL 1 TEL. 0431/63550 FAX 0431/63939

GEÄNDERT : 10. 12. 90, 14. 12. 90, 12. 1. 91, 14. 6. 91, 11. 10. 91